

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Straßenmeisterei Wolfsberg: ein/e Straßenfacharbeiter/in;
Musikschulen des Landes Kärnten: zwei Planstellen (Karenzvertretungen) für je eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Querflöte bzw. im Fach Klarinette;
Bildungszentrum Ehrental: die Stelle einer Haus- und Küchengehilfin (m/w)

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, LKH Wolfsberg

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Reichfels, der Marktgemeinde Paternion, der Marktgemeinde Finkenstein, der Marktgemeinde Rennweg, der Gemeinde Albeck

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eberndorf (vereinfachtes Verfahren)

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Velden am Wörthersee

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder – Begutachtungsergebnisse

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Verbot des Feuerentzündens

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Verbot des Feuerentzündens

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Neufassung des textlichen Bebauungsplanes für die Marktgemeinde Rosegg – Genehmigung

Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)

Kundmachung der Verordnung über die Baustoffliste ÖE (Neufassung 2019);

Kundmachung der Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: 9020 Klagenfurt, Predilstraße 9 – Abbruch und Neuerrichtung Garagenanlage

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH: 9020 Klagenfurt, Ferdinand-Seeland-Straße 2 – Abbruch und Neuerrichtung Garagenanlage;
9360 Friesach, Neumarkter Straße 16 – Fenstersanierung

Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH: Arbeiten für das BVH 384, 5.BA

Bundesimmobiliengesellschaft mbH: 9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25, Innenraum- und Brandschutzsanierung – Bautischlerarbeiten Brandschutztüren;
9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25, Innenraum- und Brandschutzsanierung – HKLS;
9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25, Brandschutzsanierung – Sanierung Holzdecken;
9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25, Brandschutzsanierung – Fliesenlegerarbeiten;
9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25, Brandschutzsanierung – Bodenlegerarbeiten;
9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25, Brandschutzsanierung – Bautischler Türelemente;
9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25, Innenraum- und Brandschutzsanierung – Baumeisterarbeiten

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Straßenmeisterei Wolfsberg

Ein/e Straßenfacharbeiter/in

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre in einem Beruf des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes oder eines Metallberufes oder eine diesen Lehrberufen entsprechende Berufsausbildung; Führerschein der Klasse B, C und E.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p 3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Wolfsberg

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 25. März 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:

Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

Bei den Musikschulen des Landes Kärnten gelangen ab dem Sommersemester 2019 folgende Planstellen (Karenzvertretungen) zur Besetzung:

Eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Querflöte an den Musikschulen Millstatt und Radenthein.

Engeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Querflöte durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Klarinette an den Musikschulen Kleblach-Lind und Möllbrücke.

Engeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Klarinette durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Entlohnung/Einstufung: I L/I 3 oder I L/I 2a1 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 i.d.g.F.

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese die Ausschreibungskriterien erfüllen und ihre Bewerbung mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregierung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1), bei der Direktion der Musikschulen des Landes Kärnten (Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 8) sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft aufliegt bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist, erfolgen, die vom Bewerber angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben, und diese bis spätestens 29. März 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, bzw. interne Bewerber, die sich in einem arbeitsrechtlich zweitbefristeten Dienstverhältnis befinden, sind im Falle von Karenzvertretungen in das Auswahlverfahren (Probespiel und Lehrauftritt) nicht einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:

MMag. Markus M e l c h e r

Amt der Kärntner Landesregierung

Am Bildungszentrum Ehrental, Ehrentaler Straße 117-119, 9020 Klagenfurt a.W., gelangt ab 1. Mai 2019 die Stelle einer Haus- und Küchengehilfin m/w für 20 Std./Woche zur Besetzung.

Die Einstellung erfolgt nach dem Kollektivvertrag für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betriebe (Monatslohn/50%: € 856,50).

Anforderungen: Praktische Berufserfahrung, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit, positive Einstellung zur Hauswirtschaft.

Dem Bewerbungsschreiben sind ein Lebenslauf und folgende Unterlagen in Kopie beizufügen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Zeugnisse und Nachweise über den bisherigen Schulbesuch, Nachweise über Vordienstzeiten bzw. lückenlose Darstellung der Berufslaufbahn (evtl. Versicherungszeitenbestätigung GKK), bei männlichen Bewerbern Nachweis über den abgelegten Präsenz- oder Zivildienst, Führerschein B.

Bewerbungen werden nur berücksichtigt, wenn diese mit allen Unterlagen bis spätestens 22. März 2019, 12.00 Uhr, beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, eingelangt sind.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred A l t e r s b e r g e r

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Mitarbeiterin/Mitarbeiter für den Patiententransport
Ausbildungsstelle im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde

Ausbildungsstelle im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin
Küchenhilfskräfte (m/w) in 50% (20 Stunden/Woche) Teilzeitbeschäftigung

Für unsere Standorte Klinikum Klagenfurt und LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Pflegefachassistentin/Pflegefachassistent

Für unseren Standort LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt und Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin für die Medizinisch Geriatrische Abteilung

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger

Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. März 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Reichenfels**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 26. Februar 2019, Zl. 03-Ro-94-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 18. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 870, KG Weitenbach, im Ausmaß von 1.262 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

7/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 870, KG Weitenbach, im Ausmaß von 857 m² von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Paternion**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. Februar 2019, Zl. 03-Ro-87-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 6. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

8a/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 863/1, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 1.435 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

8b/2017 Teilflächen der Grundstücke Nr. 863/1 und 863/4, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 1.080 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

8c/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 863/1, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 175 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 311, KG Paternion, im Ausmaß von 1.485 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1b/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 309/1 und 309/2, KG Paternion, im Ausmaß von 440 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schutzstreifen als Immissionschutz – Waldschutzabstand (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

2/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 310, KG Paternion, im Ausmaß von 40 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

3/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 315/1, KG Paternion, im Ausmaß von 180 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – Weg nach Luftbild (§ 6 K-GplG 1995),

4a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 344/2, KG Paternion, im Ausmaß von 2.368 m² von derzeit Grünland – Sportanlage allgemein in Grünland – öffentlich zugänglicher Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

4b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 344/2, KG Paternion, im Ausmaß von 50 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – öffentlich zugänglicher Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

4c/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 344/2, KG Paternion, im Ausmaß von 40 m² von derzeit Verkehrsflächen – Parkplatz in Grünland – öffentlich zugänglicher Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

5/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 341/1, KG Paternion, im Ausmaß von 30 m² von derzeit Grünland – Sportanlage allgemein in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

6a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 341/2, KG Paternion, im Ausmaß von 25 m² von derzeit Grünland – Sportanlage allgemein in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995),

6b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 341/2, KG Paternion, im Ausmaß von 50 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995),

7a/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 129/18, 129/19, 129/20, 129/21, KG Paternion, im Ausmaß von 545 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

7b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 129/21, KG Paternion, im Ausmaß von 57 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

7c/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 129/1 und 129/16, KG Paternion, im Ausmaß von 330 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

7d/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 129/1, KG Paternion, im Ausmaß von 60 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

8/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1269/1, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 1.105 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

9a/2018 die Fläche bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 1083/7, 1084/1 und 1094/3, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 925 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

9b/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1094/3 und 1093/2, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 715 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

9c/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1094/3, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 275 m² von derzeit Bauland – Geschäftsgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

9d/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1093/2, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 255 m² von derzeit Bauland – Geschäftsgebiet – Aufschließungsgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

10/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 335/56 und 335/57, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 990 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

11/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 120/2, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 100 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Carport (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

12/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 714/2, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 1.700 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

13/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 714/2, 714/1, KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 17.102 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

14/2018 die Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 452/1, 458/1, 451/11, 458/3, 451/1, 459/2, 460, 463/1, 464/1, 516/2, 464/2, 465/6, 514/5, 514/2, 446/1, 447/1, 448, 450/1, 515/3, 515/4, 516/1, 516/3, 518/9, 1803/3 und 1847, alle KG Feistritz an der Drau, im Ausmaß von 252.190 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

16/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1402/1, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 300 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

18/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1379/1, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 800 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. Februar 2019, Zl. 03-Ro-28-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 13. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

17a/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 726/9 und 725/4, KG Latschach am Faaker See, im Ausmaß von 1.250 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. Februar 2019, Zl. 03-Ro-96-1/1-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 21. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2018 eine Teilfläche von ca. 112 m² aus dem als Grünland-Schiabfahrt, Schipiste festgelegten Grundstück Nr. 1233/19, KG Rennweg, in Bauland-reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Albeck**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. Februar 2019, Zl. 03-Ro-2-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 21. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2018 die Fläche des Grundstückes Nr. 53/2, KG Großreichenau, im Ausmaß von 728 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

2/2018 die Fläche des Grundstückes Nr. 2085/2, KG Großreichenau, im Ausmaß von 137 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

3/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1266/1, KG Großreichenau, im Ausmaß von 22.000 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Speicherteich (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

4/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 89, KG Sirnitz, im Ausmaß von 400 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1466/4, KG Großreichenau, im Ausmaß von 240 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 6 in Verbindung mit § 8 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Eberndorf
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf hat mit Beschluss vom 19. April 2018 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

11/2017 eine Fläche von 1.751 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1009/5, KG Kühnsdorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Marktgemeinde Velden am Wörther See**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See hat mit Beschluss vom 14. November 2018 die Festlegung

als Aufschließungsgebiet 34 auf dem Grundstück Nr. 572/26, KG St. Egidien, teilweise im Ausmaß von 1.123 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder
Begutachtungsergebnisse**

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. Februar bis 28. Februar 2019 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Besonders wertvoll: "Vice – Der zweite Mann"

Wertvoll: "Die Frau des Nobelpreisträgers"; "Wie ich lernte, bei mir selbst Kind zu sein"; "The Remains"; "Die Berufung – Ihr Kampf für Gerechtigkeit"

Sehenswert: "Club der roten Bänder – Wie alles begann"; "Alita: Battle Angel"; "Asterix und das Geheimnis des Zaubertranks"; "Rate Your Date"

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Igor P u c k e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land verordnet gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, idgF, nachstehende Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldbränden:

§ 1

Im Hinblick auf die vorherrschende, extreme Trockenheit, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden ausgesprochen begünstigt, wird für das gesamte Gebiet des Bezirkes Klagenfurt-Land und in dessen Gefährdungsbereich (d.h. alle walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) ab sofort jegliches Feuerentzündungen sowie das Rauchen im Wald verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, idgF, mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. März 2019

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Michaela T r ö t z m ü l l e r

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs 1 iVm mit § 170 Abs 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016.

§ 1

Aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse (anhaltende Trockenheit und austrocknende Winde), welche die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist im gesamten Bezirk Wolfsberg jegliches Feuerentzündungen sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) ab sofort verboten.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz 1975, die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Wolfsberg, am 28. Februar 2019

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Margot G u t s c h i

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land hat mit Bescheid vom 26. Februar 2019, Zahl: VL3-BAU-280/2011(016/2019), die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Rosegg am 20. Februar 2019, Zahl: 031-755/2018, beschlossene Neufassung des Textlichen Bebauungsplanes für die Marktgemeinde Rosegg, genehmigt.

Die Neufassung des Textlichen Bebauungsplanes wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl Nr 23/1995 (WV), zuletzt geändert durch LGBl Nr 71/2018.

Villach, am 4. März 2019

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Nadja K a i d i s c h – K o p e i n i g g

Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)

Bekanntmachung der Kundmachung der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (Neufassung 2019)

Gemäß § 26 Abs. 1, Z 2 lit b des Kärntner Bauproduktgesetzes - K-BPG, LGBl. Nr. 46/2013, in der Fassung LGBl. Nr. 86/2018, hat das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB), Schenkenstraße 4, 1010 Wien, die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (Neufassung 2019), in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, 20. Jahrgang, Sonderheft Nr. 15, März 2019, ISSN 1615-9950, kundgemacht.

Die Verordnung sowie die darin angeführten Regelwerke liegen beim Österreichischen Institut für Bautechnik werktags von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement, Unterabteilung Hochbau, während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. K r a l l

Bekanntmachung der Kundmachung der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Gemäß § 26 Abs. 1, Z 2 lit a des Kärntner Bauproduktgesetzes - K-BPG, LGBl. Nr. 46/2013, in der Fassung LGBl. Nr. 86/2018, hat das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB), Schenkenstraße 4, 1010 Wien, die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik, 20.

Jahrgang, Sonderheft Nr. 16, März 2019, ISSN 1615-9950, kundgemacht.

Die Verordnung sowie die darin angeführten Regelwerke liegen beim Österreichischen Institut für Bautechnik werktags von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement, Unterabteilung Hochbau, während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. März 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. K r a l l

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt den Abbruch und die Neuerrichtung der Garagenanlage mit 32 PKW-Stellplätzen in der Predilstraße 9, 9020 Klagenfurt.

Parz.Nr. -575/1, KG 72195 Waidmannsdorf
Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt
Erfüllungszeitraum: Sommer 2019

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Schlosserarbeiten

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 28. März 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Februar 2019

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H beabsichtigt den Abbruch und die Neuerrichtung der Garagenanlage mit 22 PKW-Stellplätzen in der Ferdinand-Seeland-Straße 2, 9020 Klagenfurt.

Parz.Nr. .1369, 92/14, KG 72195 Waidmannsdorf
Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt
Erfüllungszeitraum: Sommer 2019

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Schlosserarbeiten

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 28. März 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Februar 2019

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H beabsichtigt die Fenstersanierung bei der Wohnanlage in 9360 Friesach, Neumarkter Straße 16.

EZ 475, Parz.Nr. .373, KG 74302 Friesach
1 Wohnhaus mit 7 Wohneinheiten.
Erfüllungsort: 9360 Friesach
Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2019

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Kunststofffenster

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 28. März 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. März 2019

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Meine Heimat
Gemeinnützige Bau-, Wohn- und
Siedlungsgenossenschaft reg.GenmbH
Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren
lt. ÖNORM A 2050

Die meine Heimat, gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in der Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach, Tel. 04242 54042, Fax 04242 54042 DW 37, beabsichtigt in 9587 Riegersdorf eine Wohnhausanlage mit 9 WE (BVH 384, 5.BA) zu errichten.

Nachfolgende Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000 – im Offenen Verfahren ausgeschrieben:

- 1.) Baumeisterarbeiten
- 2.) Heizung/Sanitär/Lüftung

Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich per E-Mail (manuela.lepuschitz@heimat-villach.at) ab 7. März 2019 bis 15. März 2019 bestellt werden. Die Kosten dafür betragen je Gewerk € 32,00 netto, dh. ein Betrag von € 38,40 brutto ist zu überweisen. Gegen Nachweis der Bezahlung (Zahlungsbeleg beilegen) auf das Konto BA-CA, IBAN AT 24 1200 0004 2250 3805, BIC BKAUATWW wird ab 11. März 2019 ein Download über das Onlineportal www.ausschreibung.at freigeschaltet.

Voraussichtlicher Baubeginn: Sommer 2019

Voraussichtliche Fertigstellung: Winter 2020

Die Angebote sind mit dem Vermerk „BVH 384 – Wohnhausanlage Riegersdorf, 5.BAarbeiten“ zu kennzeichnen.

Abgabetermin und Ort: Donnerstag, 28. März 2019 – 10.30 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Angebotsöffnung und Ort: Donnerstag, 28. März 2019 – 11.00 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Am 28. September 2019 endet die Zuschlagsfrist.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig. Bezüglich der Anbote verweisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Villach, am 28. Februar 2019

Helmut M a n z e n r e i t e r
Vorstandsvorsitzender

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: 9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25, Innenraum- und Brandschutzsanierung - Bautischlerarbeiten Brandschutztüren; Beschreibung: 9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25, Innenraum- und Brandschutzsanierung - Bautischlerarbeiten Brandschutztüren; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25 (AT211); Laufzeit bis: 26. März 2019; .L-667741-9228;

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Februar 2019

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: 9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25, Innenraum- und Brandschutzsanierung - HKLS; Beschreibung: 9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25, Innenraum- und Brandschutzsanierung - HKLS; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25 (AT211); Laufzeit bis: 26. März 2019; .L-667754-9228;

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Februar 2019

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Mössingerstraße 25, Brandschutzsanierung-Sanierung Holzdecken; Beschreibung: 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Mössingerstraße 25, Brandschutzsanierung-Sanierung Holzdecken; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt am Wörthersee (AT211); Laufzeit bis: 26. März 2019; .L-667735-9228;

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Februar 2019

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Mössingerstraße 25, Brandschutzsanierung-Fliesenlegerarbeiten; Beschreibung: 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Mössingerstraße 25, Brandschutzsanierung-Fliesenlegerarbeiten; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt am Wörthersee (AT211); Laufzeit bis: 26. März 2019; .L-667729-9228;

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Februar 2019

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Mössingerstraße 25, Brandschutzsanierung-Bodenlegerarbeiten; Beschreibung: 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Mössingerstraße 25, Brandschutzsanierung-Bodenlegerarbeiten; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt am Wörthersee (AT211); Laufzeit bis: 26. März 2019; .L-667726-9228;

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Februar 2019

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Objekt & Facility Management Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Mössingerstraße 25, Brandschutzsanie rung-Bautischler Türelemente; Beschreibung: 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Mössingerstraße 25, Brandschutzsanie rung-Bautischler Türelemente; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt am Wörthersee (AT211); Laufzeit bis: 26. März 2019; L-667716-9228;

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Februar 2019

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung . Offenes Verfahren; . Ausschreibende Stelle: OFM Team Kärnten, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Auftragsbezeichnung: 9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25, Innenraum- und Brandschutzsanie rung - Baumeisterarbeiten; Gegenstand des Auftrags: 9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25, Innenraum- und Brandschutzsanie rung - Baumeisterarbeiten; CPV-Codes: 45210000; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25 (AT211); Auskünfte: frediani-gasser architettura ZT-GmbH, Gabelsbergerstraße 64, 9020 Klagenfurt, Frau Architekt Frediani-Gasser, Tel: +43 463310310, Fax: +43 463310310200, office@frediani.at, www.frediani.at; Ort der Einreichung: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Herrengasse 9 1.OG/Office, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Tel: +43 050244-5233, Fax: +43 050244-5260, joerg.trampitsch@big.at, www.big.at; AU/TA: erhältlich bis: 26. März 2019, 13.30 Uhr; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 26. März 2019, 13.30 Uhr; Anbotsöffnung: 26. März 2019, 13.30 Uhr, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt; L-667752-9228;

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. März 2019

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.